



CAJ/44/8

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. August 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierundvierzigste Tagung
Genf, 22. und 23. Oktober 2001

SORTENIDENTIFIKATION

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vom 5. April 2001 in Genf erörterte der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") die Möglichkeit, die Sortenidentifikation im Rahmen des Aufgabenbereichs der *Ad-hoc*-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren (Dokument CAJ/43/8 Prov., Absätze 53 bis 58) in Betracht zu ziehen. Der Stellvertretende Generalsekretär machte deutlich, daß die Ausdehnung des Aufgabenbereichs der *Ad-hoc*-Untergruppe über die Verantwortung der UPOV hinausgehen werde. Der Ausschuß stimmte jedoch dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, den Punkt der Sortenidentifikation zur künftigen Untersuchung auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen.
2. Zur Erörterung dieser Angelegenheit ist es wichtig, die Frage der Sortenidentifikation zu klären. Die in Prüfung befindliche Angelegenheit betrifft die Art und Weise, wie Sorten wirksam identifiziert werden können, um das Züchterrecht nach seiner Erteilung durchzusetzen. Es ist anzumerken, daß diese Aspekte im Übereinkommen nicht erwähnt sind, doch ist klar, daß jedes für die DUS-Prüfung zweckdienliche Merkmal für die Sortenidentifikation geeignet wäre.
3. Das Problem ist, daß die bestehenden DUS-Merkmale weitgehend morphologischer Natur sind und infolgedessen den Anbau der Pflanzen über mehrere Monate erfordern, um festzustellen, ob Pflanzenmaterial von einer bestimmten Sorte stammt. Es ist bekannt, daß Verfahren wie die Protein-Elektrophorese in einigen Ländern für die Sortenidentifikation im Handel verwendet wurden. Dies erhöhte die Möglichkeit, daß auch Verfahren wie DNS-

Profile für die Sortenidentifikation verwendet werden könnten, insbesondere zur Untersuchung möglicher Verletzungen eines Züchterrechts.

4. Jedes Verfahren zur zuverlässigen Behandlung möglicher Verletzungen würde klar voraussetzen, daß die Sorten in jedem Merkmal, das sich aus diesen Verfahren ergibt, deutlich unterscheidbar, homogen und beständig sind, d. h. die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung eines Züchterrechts. Obwohl der Einsatz biochemischer und molekularer Verfahren für die Sortenidentifikation gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens nicht der UPOV obliegt, kann er für die Vertragsparteien von Belang sein, wenn diese Verfahren für die Sortenidentifikation auf andere Weise als für die DUS-Prüfung entwickelt würden. Dies wäre von besonderer Bedeutung, wenn, wie von einigen Vertragsparteien angeregt, eine unter Verwendung dieser Verfahren erstellte Beschreibung als Bestandteil einer amtlichen Beschreibung einer geschützten Sorte gelten würde, ohne Teil der DUS-Prüfung zu sein.

5. Der Ausschuß wird ersucht zu prüfen, ob es für die UPOV angebracht ist, allgemeine Empfehlungen über die Verwendung von Merkmalen für die Sortenidentifikation abzugeben, wenn diese Merkmale bei der DUS-Prüfung der betreffenden Sorte nicht verwendet wurden.

[Ende des Dokuments]